



Einwohnergemeinde

**ROHRBACH**  
s'Dorf zum läbe

---

# Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

**Gemeindeverwaltung  
Rohrbach**  
Bahnhofstrasse 9  
4938 Rohrbach

062 965 31 31  
gemeinde@rohrbach-be.ch  
www.rohrbach-be.ch

Version: 01.2021

# Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

Zweck

## Art. 1

Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Rohrbach.

Auflösung der Neubewertungsreserve

## Art. 2

Die Neubewertungsreserve wird mittels variablen Auflösungsstranchen während unbestimmter Dauer aufgelöst.

Bedingungen für Auflösungsstranche

## Art. 3

<sup>1</sup> Damit eine Auflösungsstranche entnommen werden kann, muss die Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes einen Aufwandüberschuss aufweisen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Auflösungsstranche darf 50 % des Aufwandüberschusses des Allgemeinen Haushaltes nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Auflösungsstranche darf höchstens einen Fünftel des Ausgangswertes per 01. Januar 2021 betragen.

<sup>4</sup> Die Bedingungen der Artikel 3.1 bis 3.3 müssen kumulativ erfüllt sein.

<sup>5</sup> Die Höhe der Auflösungsstranche wird durch den Gemeinderat Rohrbach jährlich festgelegt.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

## Art. 4

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

Inkrafttreten

## Art. 5

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom ..... hat dieses Reglement beschlossen.

Rohrbach,

## EINWOHNERGEMEINDE ROHRBACH

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_  
Elisabeth Spichiger

\_\_\_\_\_  
Andreas Appenzeller

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom „Datum“ bis „Datum“ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. „Nr.“ vom „Datum“ bekannt.

„Ort“, „Datum“

Der Gemeindeschreiber:

---

Andreas Appenzeller